

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	11.12.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.05 Beteiligung an der Stadtwerke Bielefeld GmbH

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH zu.

Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt eines positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung.

Begründung:

1. Stilllegung des Kraftwerks Veltheim

Die Stadtwerke Bielefeld sind mit 33,33% an der Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH beteiligt. Mehrheitsgesellschafter ist die E.ON Kraftwerke GmbH, die sämtliche übrige Anteile hält. Vor dem Hintergrund einer sinkenden Rentabilität und der sich verschärfenden wirtschaftlichen Bedingungen für konventionelle Kraftwerke wurden bereits in den Jahren 2012 und 2013 einzelne Gas- und Kohleblöcke in Veltheim stillgelegt.

Nach einer weiteren Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Investitionsmöglichkeiten am Standort Veltheim erzielten die Gesellschafter Konsens darüber, dass ein längerfristiger Weiterbetrieb des Kraftwerks nicht sinnvoll ist. Der Aufsichtsrat hat daher im November 2013 die vollständige Stilllegung des Kraftwerks zum 01.04.2015 beschlossen.

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Im Anschluss an die Stilllegung des Kraftwerkes sind der Rückbau der Anlage und die Liquidation der Gesellschaft zu planen und umzusetzen. Der Rückbau wird voraussichtlich einen Zeitraum von fünf Jahren in Anspruch nehmen. Um die damit verbundenen Aufgaben aus der Gesellschaft heraus wahrnehmen zu können, ist der Gesellschaftszweck um die Bestandteile „Rückbau von

Kraftwerken, einschließlich des Erhalts und Verwaltung stillgelegter Kraftwerke“ zu ergänzen (§ 2 Abs. 1).

Zusätzlich soll der Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft entfallen um die Arbeitsabläufe bis zur Liquidation zu verschlanken. Die Stadtwerke Bielefeld sind sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Rechte des Aufsichtsrates sollen auf die Gesellschafterversammlung übergehen, so dass die Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten der Stadtwerke Bielefeld gewahrt bleiben.

Die übrigen Änderungen im Gesellschaftsvertrag sind überwiegend redaktioneller Art bzw. haben aus kommunaler Sicht untergeordnete Bedeutung. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben am 29.10.2014 vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Bielefeld die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen.

Der überarbeitete Gesellschaftsvertrag ist als **Anlage** beigefügt, die Änderungen sind kenntlich gemacht.

3. Rechtliche Einordnung

Der geänderte Vertrag erfüllt die wesentlichen gemeindefinanziellen Vorgaben. Da die Stadt Bielefeld (mittelbar) weniger als 50% der Anteile hält, sind einige der in der Gemeindeordnung festgelegten Regelungen - wie beispielsweise zum Transparenzgesetz und Wirtschaftsplan sowie zur Offenlegung des Jahresabschlusses - hier nicht einschlägig. Aufgrund der künftig deutlichen Reduzierung des operativen Geschäfts sowie dem absehbaren Zeitraum bis zur endgültigen Liquidation der Gesellschaft ist die Auflösung des Aufsichtsrates nachvollziehbar.

Gleichwohl stellen die Ergänzung des Gesellschaftszwecks und die Auflösung des Aufsichtsrates wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages dar, denen kommunale Vertreter in den Organen der Gesellschaft gem. § 108 Abs. 6 lit. b GO nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen dürfen. Zudem ist nach § 115 Abs.1 lit. a GO Anzeige bei der Bezirksregierung erforderlich.

L ö s e k e
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.